

16. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13.09.1971“

vom 07.06.2023

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen und
des Bebauungsplans Nr. 3 b der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13.09.1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 297), zuletzt geändert durch die 15. Kreisverordnung vom 25.06.2014 (Amtl. Bek. im Stormarner Tageblatt vom 10.07.2014), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„q)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem das wie folgt umschriebene Gebiet der Flur 2 der Gemarkung Bargfeld:

- die Flurstücke 20/5, 33/1, 33/2, 34/13, 34/15, 34/16, 34/17, 34/18, 288, 289, 292, 295, 309, 311 und
- die östlichen Teilbereiche der Flurstücke 22/5, 33/3, 33/4 und 34/19, die durch folgende Linie begrenzt sind: Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 288, bogenförmig 143 m nach Nordnordosten, die nördliche Grenze des Flurstücks 22/5 nach Osten aufnehmend, auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 309, 20/5, 34/18 verlaufend, von dort nach Süden, auf den östlichen Eckpunkt des Flurstücks 34/19 treffend, dessen Flurstücksgrenze nach Süden aufnehmend, die Grenzen der Flurstücke 33/4 und 288 jeweils nach Westen aufnehmend zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 07.06.2023

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Götz
Landrat